

Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft 337

Arbeit unter Fortzahlung des Lohnes oder Gehaltes freizustellen.

B. Organe des staatlichen Arbeitsschutzes

§ 36

(1) Organe des staatlichen Arbeitsschutzes sind:

- a) die Arbeitsschutzinspektoren,
- b) die Arbeitsschutzinspektionen,
- c) die Landarbeitsschutzinspektionen.

(2) Die Organe des staatlichen Arbeitsschutzes erhalten vom Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik Anweisung über die Durchführung der Arbeitsschutzaufsicht.

(3) Den Arbeitsschutzinspektoren ist die unzulässige Verwertung von Kenntnissen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Betriebe erwerben, untersagt.

C. Pflichten und Rechte der Arbeitsschutzinspektoren

§ 37

Die Arbeitsschutzinspektoren haben die Pflicht,

1. die Betriebe auf die technische Sicherheit und die Durchführung der Arbeitsschutzbestimmungen zu kontrollieren,
2. für die systematische Verbesserung des Arbeitsschutzes Sorge zu tragen,
3. mit den gewerkschaftlichen Arbeitsschutzkommissionen (Arbeitsschutzobleuten) eng zusammenzuarbeiten und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben anzuleiten sowie fachlich zu beraten,